

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Band: 30 (1932)

Heft: 5

Artikel: Feldbereinigungen im engeren Rahmen

Autor: Schwarzenbach, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-193374>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stärker herausfallen. Diesem Umstand muß dadurch begegnet werden, daß die Stationen nicht zu weit auseinanderliegen und daß ab und zu zweifelhafte wiederholt werden.

Die geodätische Vermessung des Arbeitsgebiets.

Die Kosten der Einmessung der astronomisch bestimmten Punkte müssen zu den übrigen Kosten im richtigen Verhältnis stehen, deshalb kann das vermessene Gebiet nur so groß sein, daß man eine Triangulation mit Signalbau entbehren kann.

An einem zentral gelegenen Ort des Meßgebiets bestimmt der Astronom das Azimut einer Mire, an die der nachfolgende Geometer anschließt. Alle Meßpunkte werden durch Polygonzüge eingebunden, wobei ein Theodolit mit Schätzmikroskop und Bandmessung genügt, da die verlangte Punktgenauigkeit = 1 m ist.

Mit diesen Maßzahlen werden die geographischen Koordinaten aller Meßpunkte auf Kugel oder Ellipsoid auf 1/100'' genau berechnet und die Amplituden mit den astronomischen verglichen.

Die Anwendbarkeit dieser Methode ist auf solche Gegenden beschränkt, an denen der Himmel selten bedeckt ist. Solche Gegenden sind auf der Erde zahlreich vorhanden.

(Schluß folgt.)

Feldbereinigungen im engern Rahmen.

Die gesetzmäßige Durchführung der Grundbuchvermessung in der Schweiz und die Notwendigkeit, innert einer gewissen Spanne Zeit damit fertig zu werden, verlangt ein entsprechendes Schritthalten im Feldbereinigungswesen. Beides ruft einer entsprechenden Planwirtschaft der Kantone in bezug auf Wahl und Reihenfolge der zu behandelnden Gemeinden. Von kantonalen Organen sind vorgängig die Flur- und Siedelungsverhältnisse der einzelnen Gemeinden in bezug auf Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit von Feldbereinigungen zu untersuchen.

Als Hauptmerkmale in diesem Sinne sind zu nennen:

1. Die geschlossene Siedelung (Dorfverfassung).
2. Die gestreute Siedelung (Hofverfassung).

Beide Siedelungsarten kommen sowohl in der Schweiz, wie in unsern Nachbarländern vor, und zwar meist gebietsweise geschieden, aber stellenweise auch gemischt und mit Uebergangsstadien.

Da der ursprüngliche Siedelungszustand vorherrschend ein landwirtschaftlicher war, ist er nicht durch das spätere Hinzukommen der Industrie bedingt, wohl aber in vielen Fällen dadurch etwas verwischt worden.

Bei reiner Hofverfassung kommen Feldbereinigungen gar nicht in Frage, bei reiner Dorfverfassung fast immer, insbesondere wenn eine jahrhundertlange ungünstige Erb- und Güterteilungspraxis die Zersplitterung der Güter von Geschlecht zu Geschlecht vermehrt hat.

Da nun aber in ein und derselben Gemeinde auch alle möglichen

Uebergangsstadien und vermischte Siedlungsformen vorkommen können, ist es unter Umständen keine einfache Sache zu entscheiden, ob sich die Durchführung eines Feldbereinigungsverfahrens rechtfertige oder nicht. Es sind namentlich zwei Hauptfaktoren, die bei jedem Entscheid schwer ins Gewicht fallen:

- a) die vorherige Aufnahme des alten Besitzstandes (zweimalige Vermessung),
- b) die gründliche Bonitierung des Gesamtareals und ihre Auswirkung.

Und da muß sich wohl jedem Unbefangenen die Frage aufdrängen: Ist ein Verfahren möglich, das bei schwacher Bodenzersplitterung auf eine einfachere aber dennoch befriedigende Art den Zweck einer Bereinigung erfüllt? Ich muß nach jahrelangen Erfahrungen und Betrachtungen diese Frage mit *Ja* beantworten. Näheren Anstoß hierzu gibt mir eine Notiz aus der „Schweizerischen Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ (Novemberheft 1931, Seiten 262/263). Sie bezieht sich auf die Mitteilung eines Entscheides des Bundesgerichts in einem Rekurs gegen ein in obenstehendem Sinne angewandtes Verfahren in einer Gemeinde des Kantons St. Gallen. — Der Gemeinderat O., in der richtigen Erkenntnis, daß für Verbesserung nur vereinzelt vorkommender Mißstände in ihrer Gemeindegemarkung der weit-schichtige Apparat eines eigentlichen Zusammenlegungsverfahrens sich nicht lohne, daß aber gleichwohl, und zwar auf einfachem Wege, die vorhandenen nachteiligen Zustände zu korrigieren seien, hatte anläßlich der Grundbuchvermessung eine Regulierung in letzterem Sinne durchführen lassen. Die betroffenen Grundeigentümer haben dagegen Rekurs vor Bundesgericht ergriffen, da nach ihrer Meinung eine derartige Grenzregelung nach St. Gallischem Gesetz nicht zulässig sei. Dieser Rekurs wurde abgewiesen. Mit Recht! Warum sollte es denn verboten sein, die Erreichung besserer Zustände unter einfachen Umständen nicht auch nach einem entsprechend vereinfachten Verfahren zu erreichen? Wo bliebe denn da die Logik und der gesunde Menschenverstand?

Das Beispiel der Gemeinde O. beweist zur Evidenz, wie eine sehr einfach und kurz gefaßte Gesetzesbestimmung (Art. 188 des St. Gallischen Einführungsgesetzes z. eidg. Zivilgesetzbuch) genügt, um ein vereinfachtes Verfahren in passenden Verhältnissen anzuwenden und mit Erfolg durchzuführen. Es lohnt sich, den fraglichen Gesetzesartikel hier wörtlich anzuführen: „*Auch außerhalb des Umlegungsverfahrens ist der Gemeinderat befugt, aus wichtigen Gründen im Interesse einer zweckmäßigen Begrenzung von Grundstücken die Grenzregelung zu beschließen und durchzuführen.*“ Kürzer wäre das Wesen der Sache wohl kaum genügend zu erfassen.

Eine ähnliche Bestimmung wäre entschieden auch für den Kanton Zürich und andere sehr zu begrüßen, weil gerade hier die Flurverhältnisse stark wechseln, namentlich in der über 50 km langen Uebergangszone aus dem Voralpengebiet in die Niederungen des Mittellandes.

Auch der Kanton Aargau hat meines Wissens keine Gesetzesbestimmung im angedeuteten Sinne.

Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen der übrigen Kantone sind mir nicht bekannt, aber es ist vermutlich wenig oder nichts an solchem vorhanden. In diesem Falle wäre eine kurzgefaßte Berücksichtigung dieser Verhältnisse in der eidg. Gesetzgebung das Einfachste und Wirksamste gewesen. Außer dem *Art. 11* der Vermessungsinstruktion vom 10. Juni 1919 scheint die eidg. Gesetzgebung in Sachen weiter auch nichts zu enthalten. Und dieser *Art. 11* stellt nach seinem Wortlaut alles den Kantonen anheim.

Es wäre entschieden zu begrüßen, wenn für alle Kantone wenigstens die einfachsten gesetzlichen Bestimmungen geschaffen würden und zwar ungefähr nach folgenden Grundsätzen:

1. Das einzuschlagende Verfahren bildet den ersten Abschnitt einer beschlossenen Grundbuchvermessung und wird durch die Vermessungsorgane durchgeführt; eventuell in Verbindung mit bereits bestehender Schatzungskommission.
2. Eine Totalaufnahme des alten Besitzstandes findet nicht statt. Es werden lediglich diejenigen Grenzen, die eine namhafte Veränderung erfahren und eventuell einzelne abzutauschende Grundstücke im alten Bestande aufgenommen und deren Flächen und Werte berechnet.
3. Es findet keine Bonitierung des Gesamtareals, sondern nur eine solche der abzutauschenden Stücke statt.
4. Die auf solche Weise ermittelten Tauschwerte ergeben in Verbindung mit andern praktischen Erwägungen die neuen Grundstücksgrenzen und das Maß von allfällig notwendigen Geldentschädigungen.
5. Die neuen Grenzen unterliegen den allgemein gültigen Bestimmungen über Verflockung, Einsprachefrist, Einspracheerledigung und endgültige Neuvermarkung.
6. Das ganze Verfahren bildet nur eine teilweise Erweiterung des allgemein üblichen Vermarkungsverfahrens bei Grundbuchvermessungen.
7. Es ist aber hierbei unerläßlich, darauf aufmerksam zu machen, daß das hier beschriebene Verfahren für seine Anwendungsmöglichkeit ganz bestimmte praktische Grenzen hat: Sobald das zu regulierende Areal einen größeren Bruchteil der Gesamtfläche einer ganzen Flur oder einer ganzen Gemeinde ausmacht und infolgedessen auch Veränderungen an Wegen, neue Wege und Gewanngrenzen verbunden mit offenen Entwässerungsgräben in Frage kommen usw., müssen die Vor- und Nachteile des hier beschriebenen, vereinfachten Verfahrens mit dem der gewöhnlichen Feldregulierungen gründlich gegeneinander abgewogen werden. — Wenn annähernd die Hälfte oder mehr zu korrigieren bliebe an Grundstücken wie an Wegen, und gleichzeitig die Parzellierung eine unnötig starke ist, dann ist und bleibt das allgemeine Verfahren ohne allen Zweifel im Vorzug

und ist allein berechtigt, weil dann die damit erreichten größeren Verbesserungen auch die daherigen Mehrkosten aufwiegen.

Zürich, 27. Januar 1932.

Jb. Schwarzenbach, Kult.-Ing. und Grundbuchgeometer.

Eine Rechtsfrage.

Bei der Behandlung einer Vermessungsangelegenheit ist die Rechtsgültigkeit der vom Geometer ausgeführten Verpflockung und Vermarkung in Zweifel gezogen worden. Hierbei scheint sich die Rechtsauffassung der mehr juristisch eingestellten Grundbuchbeamten mit derjenigen der Mehrzahl unserer Geometer offenbar nicht zu decken. Es dürfte daher angebracht sein, diese Angelegenheit einmal in unserer Zeitschrift für Vermessungswesen zur Diskussion zu bringen, da der Einsender selbst erfahren hat, daß sich die Gerichtsinstanzen bei ihren Entscheiden nicht stark um die Vermarkungsvorschriften bekümmern.

Art 9. der eidg. Instruktion für die Vermarkung und die Parzellarvermessung verpflichtet die Kantone, Vermarkungsinstruktionen aufzustellen, die mit der Kraft auszurüsten sind, daß bei ihrer Befolgung die Vermarkung *rechtsgültig* wird, und Art. 11 der genannten Instruktion stellt es den Kantonen anheim in ihren Vermarkungsinstruktionen weitergehende Vorschriften aufzustellen u. a. über Geradelegung von krummen Grenzen, Aufhebung bestehender und Anlage neuer Wege und Straßen, Verbesserungen der Feldeinteilung etc. etc.

Wenn auch von früher her in den meisten Kantonen Gesetze über die Vermarkung der Liegenschaften bestehen, so befassen sich diese in der Regel lediglich mit der Art der Vermarkung, deren Erneuerung und mit dem Verfahren privatrechtlicher Anstände bei Grenzstreitigkeiten. Gesetzliche Vorschriften über die Verpflockung und Vermarkung, wie solche bei Grundbuchvermessungen aufzustellen sind, werden wahrscheinlich nur in wenigen Kantonen schon bestanden haben und waren daher auf Grund von Art. 9 der eidg. Instruktion erst neu zu schaffen.

Sind nun solche Spezialgesetze geschaffen worden, vielleicht in kantonalen Einführungsgesetzen zum schweiz. ZGB. oder hat man sich damit begnügt, Instruktionen über das Vorgehen bei Verpflockungen und Vermarkungen des Grundbesitzes aufzustellen und diese vom Regierungsrat oder Großen Rat und dazu noch vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigen zu lassen in der Meinung, daß damit die Rechtsgültigkeit dokumentiert sei? Bloße Instruktionen sind eben noch keine Gesetze, sie können nur Wegleitung geben und auf gesetzliche Bestimmungen hinweisen.

Im Kanton Thurgau bestimmt z. B. das kant. Einführungsgesetz zum ZGB, daß eine Orts- oder Munizipalgemeinde, welche die Vermessung ihres Gebietes beschließt, berechtigt ist, in ihrem Vermessungsreglement zur Erzielung zweckmäßiger Grenzregulierungen und Arron-